

Formblatt für eine Unterstützungsunterschrift für die Wahl zum 17. Landtag von Baden-Württemberg am

Datum
14.03.2021

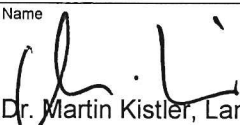
Eine Unterschrift ist nur gültig, wenn sie der Unterzeichner/die Unterzeichnerin persönlich und handschriftlich geleistet hat. Unterschriften dürfen erst gesammelt werden, wenn der Wahlvorschlag aufgestellt ist. Vorher geleistete Unterschriften sind ungültig. Jeder/Jede Wahlberechtigte darf mit seiner/ihrer Unterschrift nur einen Wahlvorschlag unterstützen. Wer mehrere Wahlvorschläge unterzeichnet, macht sich nach § 108d in Verbindung mit § 107a des Strafgesetzbuches strafbar.

Dienstsiegel der Dienststelle
des Kreiswahlleiters/
der Kreiswahlleiterin



Ausgegeben

Kreiswahlleiter/
Kreiswahlleiterin

Ort, Datum Waldshut-Tiengen, 07.12.2020
Name  Dr. Martin Kistler, Landrat

Unterstützungsunterschrift

Ich unterstütze hiermit durch meine Unterschrift den Wahlvorschlag

der/des

im Wahlkreis Nr.

Bewerber/in:

Ersatzbewerber/in:

Name und ggf. Kurzbezeichnung der Partei oder das Wort "Einzelbewerbers/Einzelbewerberin" einsetzen Einzelbewerbers
Nummer und Bezeichnung des Wahlkreises 59 Waldshut
Familienname, Vorname, Anschrift - Hauptwohnung - Deßecker, Sebastian, Holbeinstraße 27, 79713 Bad Säckingen
Familienname, Vorname, Anschrift - Hauptwohnung -

(Vollständig in Maschinen- oder Druckschrift auszufüllen und von dem/der Wahlberechtigten persönlich und handschriftlich zu unterzeichnen)

Name	Familienname, Vorname	geboren am
Anschrift (Hauptwohnung)	Straße, Hausnummer	
	PLZ, Wohnort	

Ich bin damit einverstanden, dass für mich eine Bescheinigung des Wahlrechts eingeholt wird.¹⁾

Ort, Datum	Persönliche und handschriftliche Unterschrift
------------	---

(Nicht vom Unterzeichner/der Unterzeichnerin auszufüllen)

Bescheinigung des Wahlrechts²⁾

Der/Die vorstehende Unterzeichner/in

ist Deutsche/r im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes.

Er/Sie erfüllt auch die sonstigen Wahlrechtsvoraussetzungen des § 7 Abs. 1 des Landtagswahlgesetzes,

ist nicht nach § 7 Abs. 2 des Landtagswahlgesetzes vom Wahlrecht ausgeschlossen und ist im oben bezeichneten Wahlkreis am Tag der Unterzeichnung wahlberechtigt (§ 24 Abs. 2 des Landtagswahlgesetzes und § 23 Abs. 4 der Landeswahlordnung).

Ort, Datum
Bürgermeisteramt
Unterschrift

(Dienstsiegel)

1) Wenn der Unterzeichner/die Unterzeichnerin die Bescheinigung seines/ihrer Wahlrechts selbst einholen will, streichen.
2) Das Bürgermeisteramt darf das Wahlrecht des Unterzeichners/der Unterzeichnerin nur **einmal** bescheinigen.
Das Bürgermeisteramt darf dabei nicht festhalten, für welchen Wahlvorschlag die erteilte Bescheinigung bestimmt ist.

Informationen zum Datenschutz zur Zustimmungserklärung

Für die mit Ihrer Zustimmungserklärung als Bewerber/Bewerberin bei der Wahl zum Landtag von Baden-Württemberg angegebenen personenbezogenen Daten gilt:

1. Die Verarbeitung der personenbezogenen Daten dient dazu, die schriftliche Zustimmung zur Bewerbung bei der Wahl zum Landtag von Baden-Württemberg durch die Bewerber und Bewerberinnen nach § 24 Absatz 4 Satz 2 des Landtagswahlgesetzes und § 23 Absatz 5 Nr. 1 der Landeswahlordnung nachzuweisen.

Die Verarbeitung der personenbezogenen Daten erfolgt auf der Grundlage von Artikel 6 Absatz 1 Satz 1 Buchstabe c und Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe g der Datenschutz-Grundverordnung in Verbindung mit §§ 24, 25, 26, 29, 30 und 31 des Landtagswahlgesetzes und §§ 23, 24, 25 und 26 der Landeswahlordnung.

Ihre personenbezogenen Daten werden auch für die öffentliche Bekanntmachung der vom Kreiswahlausschuss zugelassenen Wahlvorschläge nach § 32 Absatz 1 des Landtagswahlgesetzes in Verbindung mit § 27 Absatz 2 Satz 1 und 2 der Landeswahlordnung und für die Erstellung der Stimmzettel nach § 37 des Landtagswahlgesetzes in Verbindung mit § 28 der Landeswahlordnung verarbeitet.

2. Sie sind nicht verpflichtet, Ihre personenbezogenen Daten bereitzustellen.

Ihre Bewerbung bei der Wahl zum Landtag von Baden-Württemberg ist jedoch nur mit diesen Angaben gültig.

3. Verantwortlich für die Verarbeitung der mit der Zustimmungserklärung angegebenen personenbezogenen Daten ist die aufstellende Partei bzw. Sie selbst als Einzelbewerber/in¹.

Nach Einreichung der Wahlvorschläge bei dem/der Kreiswahlleiter/in² ist dieser/diese für die Verarbeitung der personenbezogenen Daten verantwortlich.

4. Empfänger der personenbezogenen Daten sind der/die Kreiswahlleiter/in und der Kreiswahlausschuss (Postanschrift: c/o Kreiswahlleiter/in²).

Im Rahmen eines Rechtsmittels können auch der/die Landeswahlleiter/in und der Landeswahlausschuss und gegebenenfalls beteiligte Gerichte Empfänger der personenbezogenen Daten sein.

Die personenbezogenen Daten in den vom Kreiswahlausschuss zugelassenen Wahlvorschlägen werden gemäß § 27 Absatz 2 Satz 1 und 2 des Landtagswahlgesetzes öffentlich bekannt gemacht und können zusätzlich im Internet veröffentlicht werden.

5. Die Frist für die Speicherung der personenbezogenen Daten richtet sich nach § 70 Absatz 3 der Landeswahlordnung: Die übrigen Wahlunterlagen mit Ausnahme der Niederschriften über Sitzungen der Wahlausschüsse ohne Anlagen können 60 Tage vor der Wahl eines neuen Landtags vernichtet werden. Der/Die Landeswahlleiter/in kann zulassen, dass die Unterlagen früher vernichtet werden, soweit sie nicht für ein schwebendes Wahlprüfungsverfahren oder für die Strafverfolgungsbehörde zur Ermittlung einer Wahlstraftat von Bedeutung sein können.

6. Nach Artikel 15 der Datenschutz-Grundverordnung können Sie von dem Verantwortlichen über die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten Auskunft verlangen.

7. Nach Artikel 16 der Datenschutz-Grundverordnung können Sie von dem Verantwortlichen die Berichtigung Ihrer personenbezogenen Daten verlangen. Dadurch wird Ihre Zustimmung zur Benennung als Bewerber/in nicht zurückgenommen.

8. Nach Artikel 17 der Datenschutz-Grundverordnung können Sie von dem Verantwortlichen die unverzügliche Löschung Ihrer personenbezogenen Daten verlangen, soweit Ihre personenbezogenen Daten für die Zwecke, für die sie verarbeitet wurden, nicht mehr notwendig sind und die Speicherfrist abgelaufen ist, Ihre personenbezogenen Daten unrechtmäßig verarbeitet wurden oder der Verantwortliche zur Löschung verpflichtet ist. Dadurch wird Ihre Zustimmung zur Benennung als Bewerber/in nicht zurückgenommen.

9. Nach Artikel 18 der Datenschutz-Grundverordnung können Sie von dem Verantwortlichen statt der Löschung die Einschränkung der Verarbeitung verlangen, soweit Ihre personenbezogenen Daten für die Zwecke, für die sie verarbeitet wurden, nicht mehr notwendig sind oder Ihre personenbezogenen Daten unrechtmäßig verarbeitet wurden. Sie können die Einschränkung der Verarbeitung auch dann verlangen, wenn Sie der Auffassung sind, dass Ihre personenbezogenen Daten unrichtig sind. Durch einen Antrag auf Einschränkung der Verarbeitung wird Ihre Zustimmung zur Benennung als Bewerber/in nicht zurückgenommen.

10. Beschwerden können Sie an den Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit (Anschrift: Königstraße 10a, 70173 Stuttgart; E-Mail: poststelle@ldi.bwl.de) oder gegebenenfalls an den Datenschutzbeauftragten des jeweils für die Datenverarbeitung Verantwortlichen (siehe oben Nr. 3) richten.

¹Einzelbewerber
vertreten durch Sebastian Deßecker
(im Wahlkreis 59, Waldshut)
Holbeinstraße 27
79713 Bad Säckingen
Tel. 0172 / 4073472
E-Mail: sebastiandessecker@web.de

²Kreiswahlleiter
Landrat Dr. Martin Kistler
Landratsamt Waldshut
Kaiserstraße 110
79761 Waldshut-Tiengen
Tel. 07751 / 86 – 2502 (Geschäftsstelle Kreiswahlleiter)
E-Mail: post@landkreis-waldshut.de